

**Leistungsvereinbarung
gemäß § 123 Abs. 1, § 125 SGB IX**

zwischen der

***Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
gemeinnützige GmbH
Vresdorfer Weg 1, 21339 Lüneburg***

Spitzenverband: DPWV

- Leistungserbringerin-

und dem

**Land Niedersachsen
als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Lüneburg**

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

- Leistungsträger -

Für die Leistung: Soziale Teilhabe im Leistungsbereich Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter in Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII

Leistungstyp: 2.2.3.1 „Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter“

***In dem : Wohnheim Mühlenkamp
Mühlenkamp 1
21337 Lüneburg***

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte

Die Betriebsstätte befindet sich in einem Gebäude auf dem Grundstück *Mühlenkamp 1 in 21337 Lüneburg*. Die Grundstücksgröße beträgt 1.332 qm.

Die Leistungserbringerin nutzt die Gesamtfläche des Gebäudes von 948,90 m².

Eine Bauskizze, das Raumprogramm und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage beigefügt.

Die Betriebsstätte umfasst sowohl die betriebsnotwendigen Anlagen der existenzsichernden Leistungen als auch der Fachleistungen Eingliederungshilfe.

Es wird davon ausgegangen, dass von der zuvor beschriebenen Betriebsstätte pauschal 22 % der Flächen auf die Fachleistung Eingliederungshilfe entfallen.

1.2 Platzkapazität

22

Eine Änderung der Platzzahl oder über die vereinbarte Platzzahl hinausgehende Belegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden volljährige Menschen mit geistiger Behinderung auch mit mehrfachen Behinderungen im Sinne des § 99 SGB IX.

Die leistungsberechtigten Personen nehmen in der Regel tagsüber ein (zusätzliches) tagesstrukturierendes Angebot wahr.¹

2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX.

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Gebiet des örtlichen Trägers (*Stadt und Landkreis Lüneburg*) und in den angrenzenden Gebieten der örtlichen Träger (*Landkreise Harburg, Uelzen, Lüchow-Danzenberg*) wohnende Menschen aufgenommen.

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 104 SGB IX bleibt unberührt.

Personen mit akut eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten (gemeint sind Personen, die infolge ihrer Krankheit oder Behinderung eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für sich oder andere sind. Diese Personen sind nicht steuerbar und benötigen andere Maßnahmen, ggf. Schutzmaßnahmen nach § 1 und 2 NPsychKG).

Personen mit einer unbearbeiteten wirksamen Suchtproblematik

¹ Protokollnotiz: Die leistungsberechtigten Personen nehmen tagsüber grundsätzlich ein zusätzliches tagesstrukturierendes Angebot wahr, ausgenommen sind Krankheit, Urlaub, Feiertage und Wochenenden.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 123 Abs.4 SGB IX.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Gemäß § 90 SGB IX ist es Ziel der Leistung, leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie befähigen ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

3.2 Art der Leistung

Der Wohnraum stellt eine besondere Wohnform i.S.d. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII dar. Der Leistungserbringer erbringt für die leistungsberechtigte Person Leistungen der Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2, 5, 7 SGB IX² und Pflegeleistungen gem. § 103 Abs. 1 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Leistungen sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Insbesondere gehören grundpflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu.

3.3.1 direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen richten sich an dem Teilhabe-/Gesamtplan nach §§ 19, 121 SGB IX aus und umfassen Unterstützungsformen der in Anlage 3 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen (RV Ü18) vereinbarten Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf.

Sie werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht.

a) Unterstützung / Assistenz bei der Lebensführung:

- Einkaufen
- Zubereitung von Zwischenmahlzeiten
- Zubereitung von Hauptmahlzeiten
- Wäschepflege
- Ordnung im eigenen Bereich

² Protokollnotiz: Die Leistungen nach § 30 Abs. 1 SGB XII (Mehrbedarf bei Mobilitätseinschränkungen) bleiben hiervon unberührt. Die Leistungen zur Mobilität nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX umfassen lediglich Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

- Umgang mit Geld
- b) Unterstützung / Assistenz bei der individuellen Basisversorgung/Grundpflege
- Ernährung
 - Körperpflege
 - Toilettenbenutzung/persönliche Hygiene
 - Aufstehen/zu Bett gehen
 - Baden/Duschen
 - Anziehen/Ausziehen
- c) Unterstützung / Assistenz zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- im Sozialraum
 - zu Angehörigen
 - in Freundschaften/Partnerschaften
- d) Unterstützung / Assistenz zur Teilnahme am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Gestaltung freier Zeit / Eigenbeschäftigung
 - Teilnahme an Angeboten/Veranstaltungen
 - Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen
 - Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche
 - Entwickeln von Zukunftsperspektiven
- e) Unterstützung / Assistenz bei der Kommunikation
- Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen und Kommunikationsstörungen
 - Unterstützung der Kulturtechniken
 - zeitliche Orientierung
 - räumliche Orientierung in vertrauter Umgebung
 - räumliche Orientierung in fremder Umgebung
- f) Unterstützung / Assistenz bei der emotionalen und psychischen Entwicklung
- Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen
 - Bewältigung von Antriebsstörungen etc.
 - Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik
 - Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen
- g) Unterstützung / Assistenz bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung
- Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen³
 - Absprache und Durchführung von Arztterminen
 - Spezielle⁴ pflegerische Erfordernisse
 - Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes

³ Fußnote: Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind Bereitstellung, Dosierung und Einnahme von Medikamenten, (Körper-)Übungen aber keine gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege.

⁴ Fußnote – Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind allgemeine pflegerische Erfordernisse ohne gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege

- Gesundheitsfördernder Lebensstil

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 116 SGB IX ist die gemeinsame Leistungserbringung Basis für die gemeinschaftliche Wohnform. Die zuvor beschriebenen Leistungen können an mehreren leistungsberechtigten Personen gemeinschaftlich oder individuell erbracht werden.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Medikamentenversorgung einschließlich -überwachung
- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten, bzw. der Kontakte zu den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- Regelmäßige Besprechungen zu individuellen Begleitplanungen

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen,
- notwendige Wartung technischer Anlagen
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die Wohnstätte ist eine Konzeption vorhanden.

Für das Leistungsangebot sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen zu treffen, insbesondere für Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) incl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung

vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 124 Abs. 2 SGB IX und entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 NuWGPersVO nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
2. von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. RV Ü18 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

In der Wohnstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

Betreuungskräfte inkl. pädagogischer Leitung (je Gruppe für leistungsberechtigte Personen mit vergleichbarem Bedarf – LBGR)

- LBGR 1 : 1,0 : 6,6
- LBGR 2: 1,0 : 5,0
- LBGR 3: 1,0 : 3,3
- LBGR 4: 1,0 : 2,1
- LBGR 5: 1,0 : 1,4

Die Fachkraftquote nach der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 25. Oktober 2018 - NuWGPersVO wird eingehalten.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung müssen eine der in § 5 NuWGPersVO genannte Qualifikationen, jeweils für die dort genannten Aufgaben aufweisen.

Dies sind insbesondere:

- Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen
- Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Pädagogen / Pädagoginnen
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen.

Auf die Verpflichtung nach § 124 Abs. 2 SGB IX wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Die LHLH hält ein integriertes Qualitätsmanagementsystem vor, QMS. Dort ist geregelt, wie die Dienstleistungsqualität gesichert und verbessert wird.

Die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität wird im Qualitätshandbuch beschrieben und ist allen Mitarbeitenden zugänglich. Die Mitarbeitenden werden im Umgang mit dem QMS unterwiesen und regelhaft geschult.

Das Beschwerdemanagement ist geregelt und dient der kontinuierlichen Verbesserung. Das Thema Gewaltprävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt wird regelhaft geschult und unterwiesen.

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Hilfeplan

Unter Berücksichtigung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele sowie ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie ergänzend durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Eigene Feststellungen des Leistungserbringers⁵

wird anlässlich der Aufnahme für jede leistungsberechtigte Person innerhalb einer Frist von 12 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen,
- den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabeplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabeplan vorliegt, der weniger als 24

⁵ Protokollnotiz: Die eigenen Feststellungen des Leistungserbringers führen nicht einseitig zur Änderung des Gesamtplanes. Eigene Feststellungen des Leistungserbringers können Veranlassung geben, Änderungen des Gesamtplanes anzuregen.

Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Hilfedokumentation

Der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.1), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.2) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsangebot unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.4 Verlaufsbericht

Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabeplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen.

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe/Rehaträger auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Personen wesentlich geändert hat.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf der Unterstützung / Assistenz
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6. Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 22.04.2024

Lüneburg, den 28.03.2024

Für das Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
– Landessozialamt –

Außenstelle Lüneburg

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

Im Auftrage

Für die Leistungserbringerin

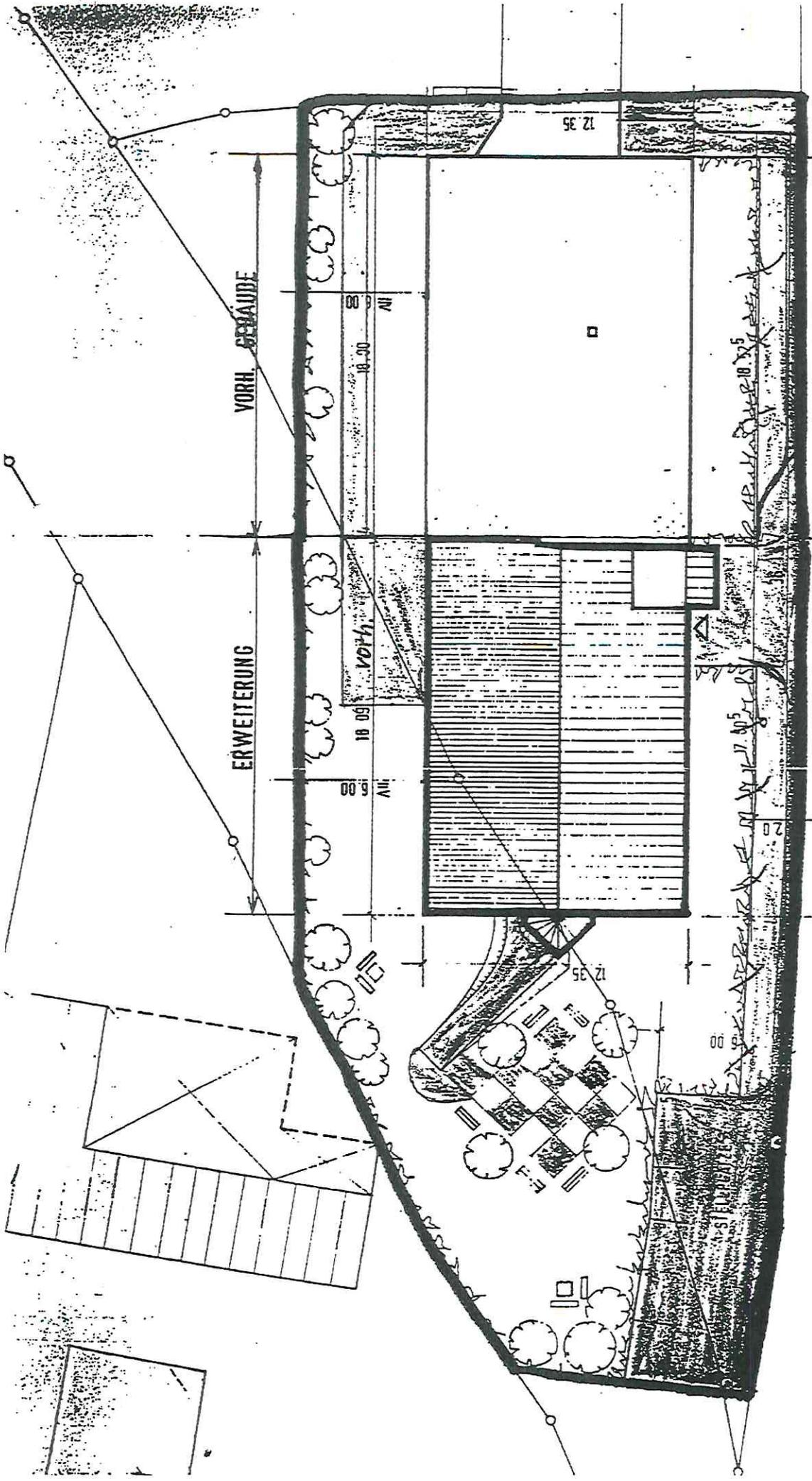
Lebenshilfe Lüneburg-Harburg

gGmbH

S. Albers

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
gemeinnützige GmbH
Vredorfer Weg 1
21339 Lüneburg

Geschäftsführung



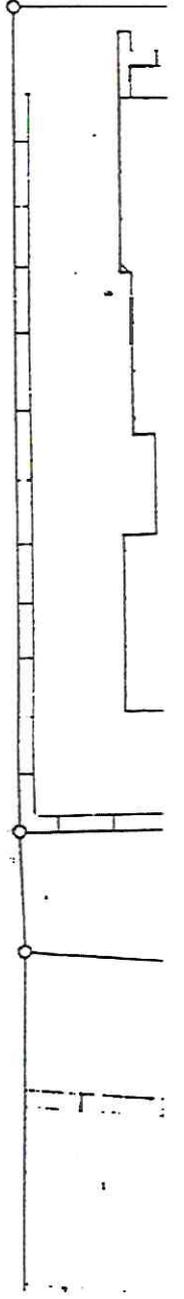
MÜHLENKAMP

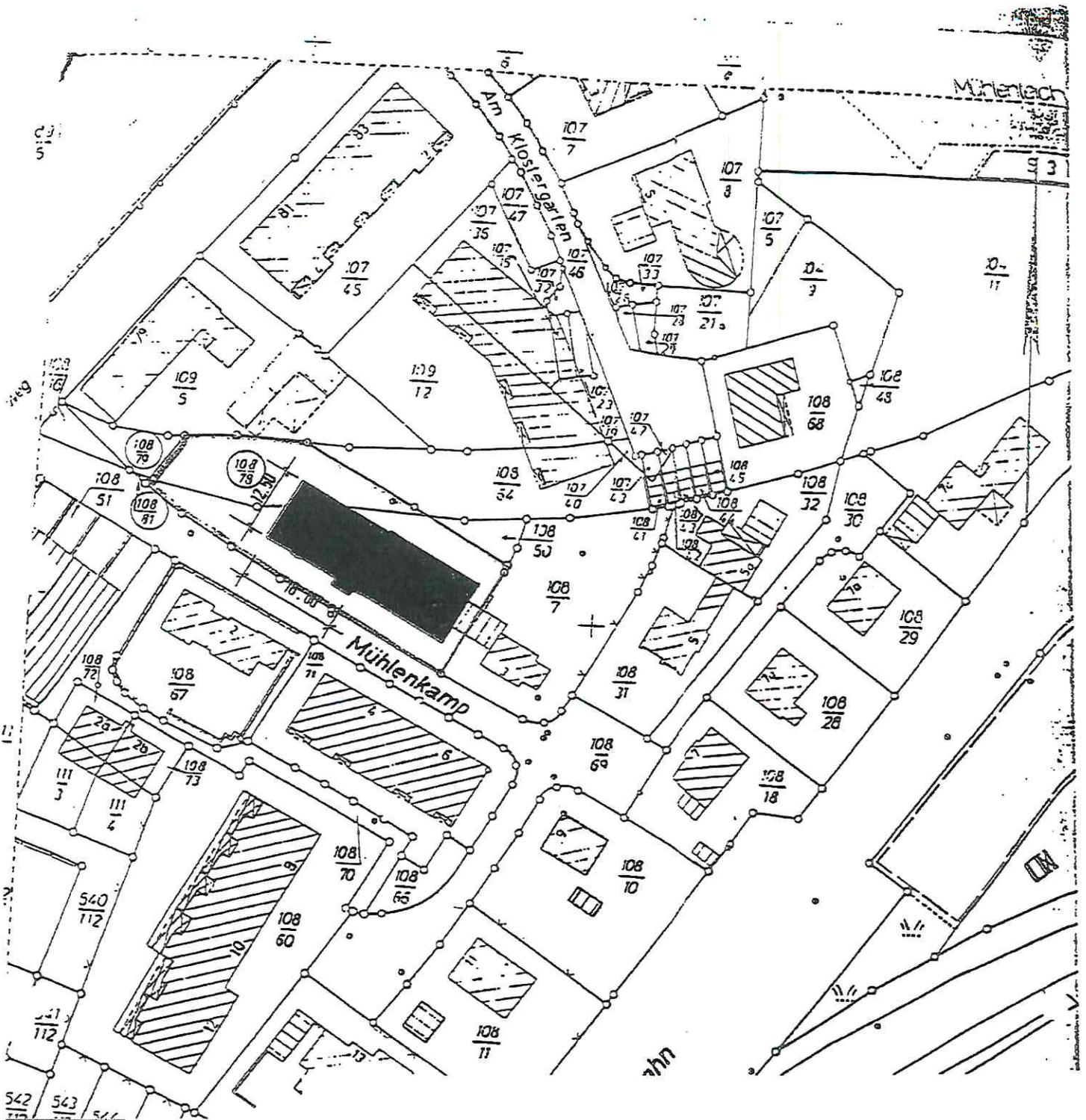
LÜNEBURG, DEN

UNTERSCHRIFT BAUH

BAUVORHABEN

UMBAU UN
Wohnstätte





Lebenshilfe Lüneburg-Harburg

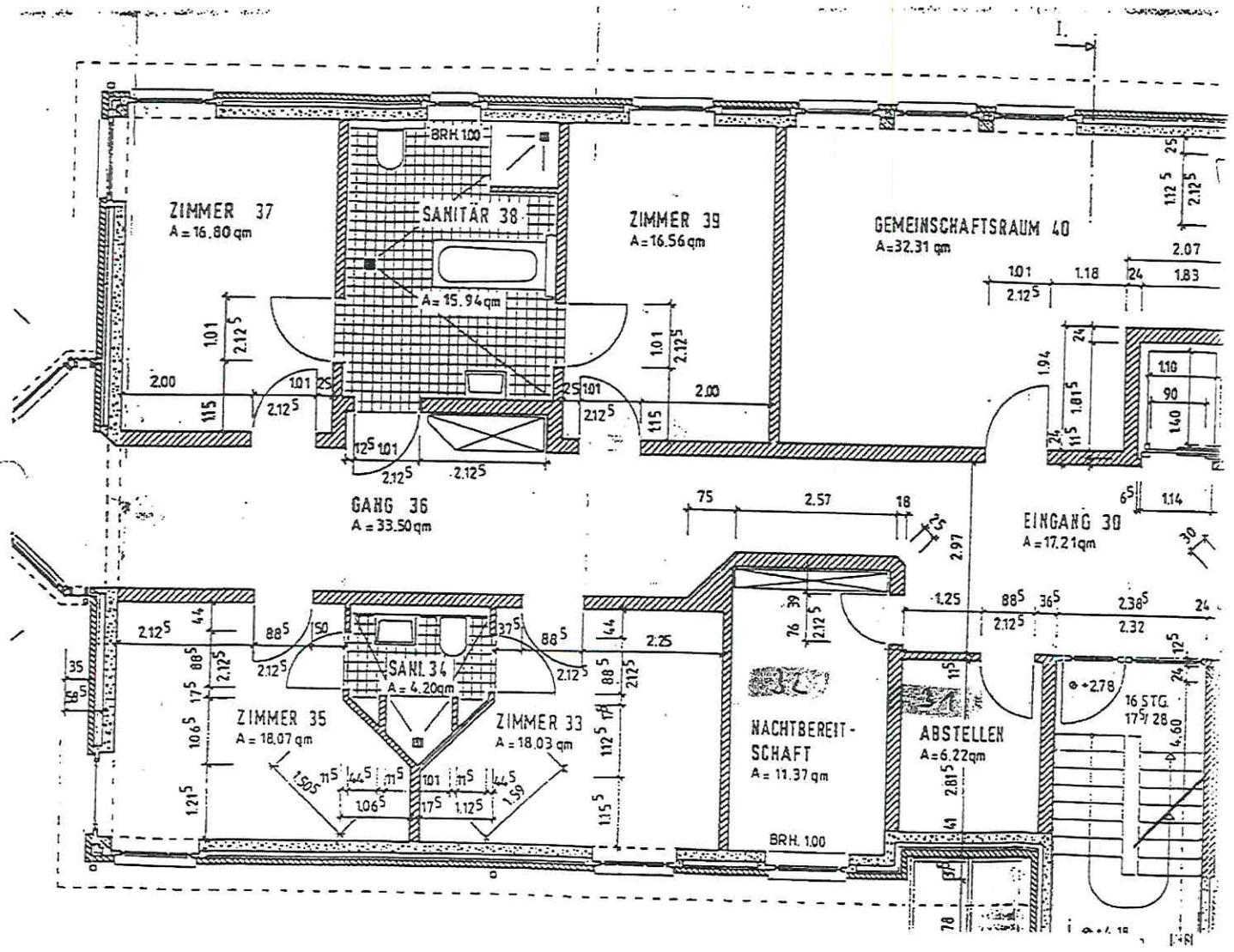
Mehr als man denkt!



25.09.09

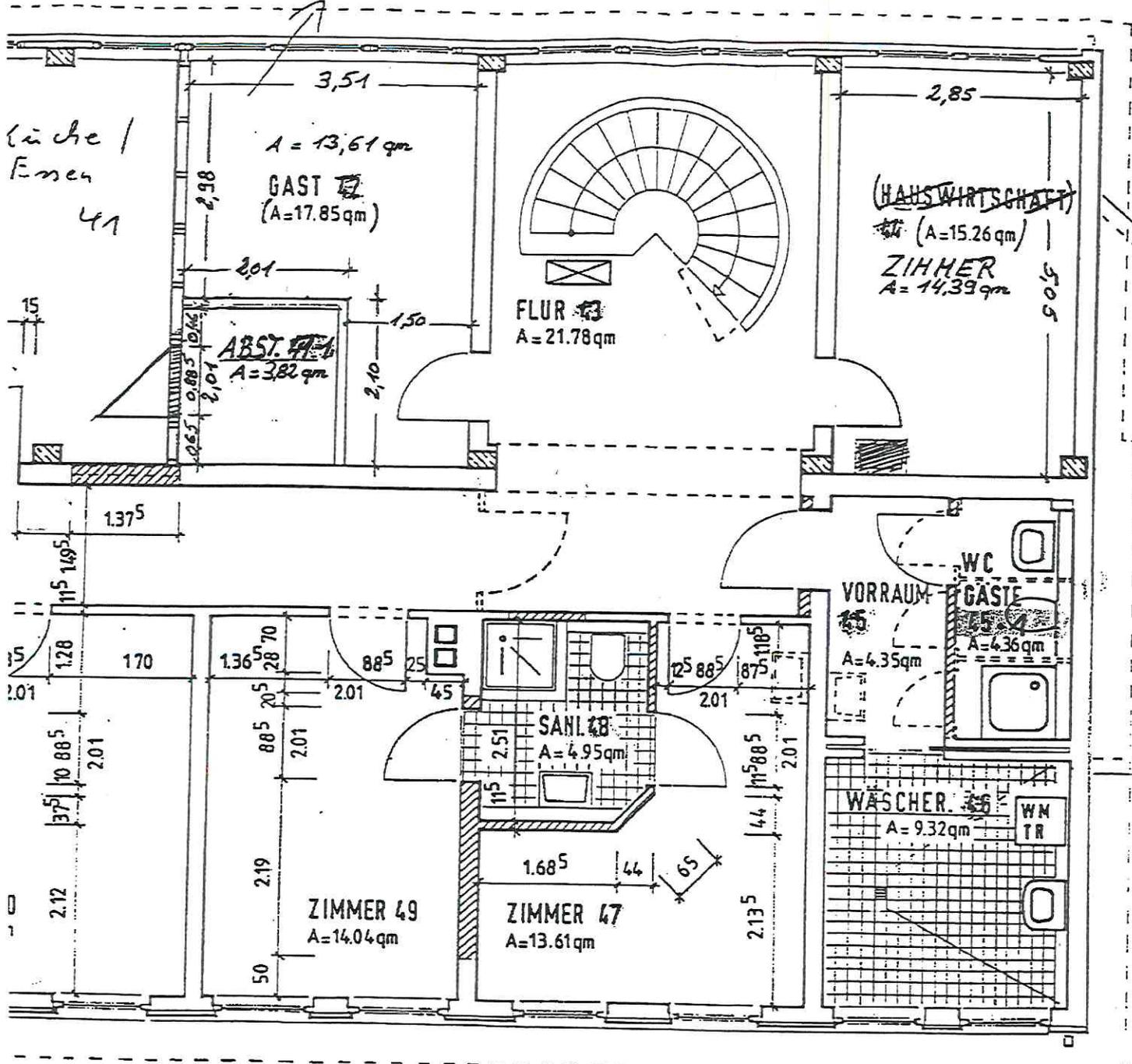
Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
 gemeinnütziges GmbH
 Lüneburg
 21339 Lüneburg

A. 06. 2.



Altes Gast-32
 jetzt 4 - 32 a. Sch. v. 1. 11. 03

Et. 44 = b
 Et. 42 = j



1. OG rechts neu!

**Heimaufsicht nach dem Heimgesetz;
Belegung und Raumausstattung**

Name und Anschrift der Einrichtung:

Lebenshilfe gGmbH Lüneburg

Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg

Haus: Wohnstätte „Mühlenkamp“, Mühlenkamp 1, 21337 Lüneburg

Erdgeschoss

Zi. Nr.	Nutzung *)	Raumgröße in qm	tats. Belegung	zuläs. Belegung	i.V.m. § 29	somit überbelegt	Sanitärausstattung/ Büro
1	Windfang	19,56					
2	D/ Büro	11,37					
3	W	18,03	1	1			
4	S	4,20					für Zi 3 + 4
5	W	18,07	1	1			
6	Windfang	6,82					
7	Gang	26,68					
8	W	16,80	1	1			
9	S	15,94					für Zi 8 + 10
10	W	16,56	1	1			
11	Therapie	32,31					
12	G/ K	26,39					
13	K	25,22					
14	Flur	28,87					
15	F/ Lager	7,56					
16	Gang	3,01					
17	F/ Lager	5,85					
18	S	3,88					Mitarbeiter WC
19	F/ Lager	8,28					

*) A = Abstellraum G = Gemeinschaftsküche T = Therapieräume
 B = Dienstzimmer K = Küche/ Teeküche V = Raum i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 3/29 Abs. 2
 F = Funktionsraum S = Sanitärraum W = Bewohnenzimmer

Heimaufsicht nach dem Heimgesetz;
Belegung und Raumausstattung

Name und Anschrift der Einrichtung: Lebenshilfe Lg. , Vrestorfer Weg 1

Haus: Mühlenkamp 1 **1. OG**

Zi.Nr.	Nutzung*)	Raumgröße in qm	tats. Belegung	zuläs. Belegung	i.V.m. § 29	somit überbelegt	Sanitärausstattung/ Bemerkungen
30	Eingang	17,21					
1	A	6,22					
32	D	11,37					Nachtbereitschaft
33	W	18,03	1	-1			
34	S	4,2					für Zi. 33,35
35	W	18,07	1	1			
36	Flur	33,5					
37	W	16,08	1	1			
38	S	15,94					f. Zi. 37, 39
39	W	16,56	1	1			
40	G	32,31					Gem.-Wohnz. +Therapie
41	K	33,6					
41.1	A	3,82					f. Küche
42	W	13,61		1			Gäste-Zi. ; San. M. 44
43	Flur	21,78					
44	W	14,39	1	1			
45	Vorraum	4,35					
45.1	S	4,36					WC, Du f. Zi. 42,44
46	Flur	9,32					Wäsche
47	W	13,61	1	1			
48	S	4,95					f. Zi. 47,49
49	W	14,04	1	1			

F = Funktionsraum
D = Dienstzimmer
V = Raum gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3G = Gemeinschaftsraum
K = Küche/Teeküche
W = BewohnerzimmerA = Abstellraum
S = Sanitärraum
T =Therapieraum

